

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Tourismusabgabensatzung)

i.d.F.d.B. der 2. Änderung vom 30.09.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und § 10 Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde Heikendorf erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des Aufwandes für die gemeindliche Tourismuswerbung.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, wird durch die Tourismusabgabe zu 70 v.H. finanziert. Die Gemeinde Heikendorf trägt 30 v. H. des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Tourismuswerbung.

§ 2

Abgabepflicht, Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Gemeinde Heikendorf unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Abgabepflichtig im Sinne des Abs. 1 sind natürliche und juristische Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.
- (3) Schuldner der Abgabe ist der Unternehmer. Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (4) Eine Tätigkeit, die ausschließlich auf die Erzielung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne der §§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 19 des Einkommensteuergesetzes gerichtet ist, unterliegt nicht der Abgabepflicht.

§ 3 Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismuswerbung und dem Bereitstellen der touristischen Infrastruktur erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

(2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart oder Tätigkeit festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Er beträgt

in der Vorteilsstufe 1:	12,50 v. H.,
in der Vorteilsstufe 2:	25 v. H.,
in der Vorteilsstufe 3:	50 v. H.,
in der Vorteilsstufe 4:	75 v. H.,
in der Vorteilsstufe 5:	100 v. H.

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Gewinnanteil der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe sind die Einnahmen des Vorvorjahres.

(5) Für die Ermittlung der örtlichen Jahreseinnahmen sind maßgeblich

- Im Falle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung; sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
- Im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot; nur diejenigen Leistungspflichten, die innerhalb des Gemeindegebietes gelegene Immobilie betreffen.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

(7) Abweichend von Absatz 3 wird auf Antrag für Großunternehmen, dies sind insbesondere Unternehmen mit bundesweit mehr als 249 Beschäftigten oder einem Gesamtjahrsumsatz von mehr als 50.000.000 € (vgl. EU-Empfehlung 2003/361/EG), der durchschnittliche Gewinnanteil anhand der Angaben der Abgabepflichtigen zum tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsumsatz der letzten 5 Jahre ermittelt.

§ 4

Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,12 v. H.
- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit der jeweiligen Maßstabseinheit multipliziert wird (Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen x durchschnittlicher Gewinnanteil x Vorteilssatz x Abgabesatz).

§ 5

Entstehen der Tourismusabgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht mit Ende des Kalenderjahres, für das die Abgabe festgesetzt wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Werden mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten durch einen Abgabepflichtigen ausgeübt, entsteht die Abgabepflicht für jede einzelne Tätigkeit.
- (3) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit in mehreren Betriebsstätten ausgeübt, entsteht die Abgabepflicht für jede einzelne Betriebsstätte.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung erfolgt für jede abgabepflichtige Tätigkeit. Übt der Abgabepflichtige mehrere abgabepflichtige Tätigkeiten aus, kann die Festsetzung für diese Tätigkeiten in einem Bescheid erfolgen.
- (2) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Basis für die Vorausleistungsermittlung sind die zuletzt erklärten oder geschätzten betrieblichen Einnahmen. Bestand im Vorjahr noch keine Abgabepflicht, so wird die Vorausleistung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Abgabepflichtigen über die zu erwartenden betrieblichen Einnahmen im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (3) Die Tourismusabgabe und die Vorausleistungen werden jeweils durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben und Steuern verbunden werden kann. Die festgesetzten Vorausleistungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - am 15.08. mit dem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 - am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Im Falle der Erhebung von Vorausleistungen wird nach Feststellung der Erhebungsgrundlagen (§ 4) über die Tourismusabgabe endgültig abgerechnet. Ein

nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Abgabenanteil wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides in einer Summe fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, so erfolgt eine Erstattung nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

- (5) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt der Beitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages.
- (6) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Der Ausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 7

Anzeige- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 - Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats,
 - bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 abzugeben,
 - auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Heikendorf erhebt die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung insbesondere folgende erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten:
- über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - des Melderegisters,
 - dem Amt Schrevenborn vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung/ Abmeldung/Änderungsmeldung von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den verfügbaren Daten aus der Kurabgabe-Veranlagung
 - der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf
- (2) Die Gemeinde Heikendorf ist befugt, die erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Heikendorf ist berechtigt, die anonymisierten Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 06.04.2020 außer Kraft.

Heikendorf, den 12.11.2020

Gemeinde Heikendorf

gez. Peetz
Bürgermeister

Amt Schrevenborn
Hehenkamp
Amtdirektor